BStU
000267

betrifft insbesondere die Zuführung und die Befragung der Person als Verdächtigen gemäß § 95 (2) StPO. Für die Nutzung dieser und aller sonstigen strafprozessualen Bestimmungen im Zusammenhang mit solchen Befragungen ist zu beachten, daß die in den entsprechenden Vorschriften der StPO geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und welche rechtlichen Konsequenzen damit verbunden sind. Beispielsweise kann eine Befragung als Verdächtiger durch das Untersuchungsorgan nur unter den in diesem Abschnitt dargestellten Voraussetzungen und unter Beachtung der ausführlich erläuterten Rechtsstellung des Verdächtigen sowie der alternativ vorgeschriebenen Abschlußentscheidungen des strafprozessualen Prüfungsverfahrens durchgeführt werden.

Eine Registrierung dieser Prüfungshandlungen durch die Untersuchungsabteilung erfolgt nicht; der Staatsanwalt übt grundsätzlich keine Kontrolle darüber aus.

Die Durchführung einer Befragung mit ausschließlich politisch-operativer Zielstellung stellt an den beauftragten Angehörigen der Untersuchungsabteilung in mehrfacher Hinsicht hohe Anforderungen. Das betrifft unter anderem die sorgfältige Analyse und Beachtung der rechtlichen Konsequenzen des eigenen Vorgehens in der Befragung, die stets folgenkritisch in all ihren sachverhaltsbezogenen möglichen Auswirkungen - bis hin zu einer eventuell später notwendig werdenden Einleitung eines Ermittlungsverfahrens - zu bedenken sind, sowie das Erkennen von sich während der Befragung entwickelnden neuen Entscheidungserfordernissen. Insbesondere <u>müssen stets die rechtlichen Folgen einkalkuliert und sorgsam abgewogen werden, die sich aus den Mitteilungen ergeben, die dem Befragten in der Befragung gegeben werden.</u>

Das Auftreten und die Argumentation des Untersuchungsführers in der Befragung muß stets den im Einzelfall zutreffenden und zweckmäßigen Rechtsvorschriften entsprechen. Ist beispielsweise eine Befragung durch das MfS auf der Grundlage des Ver-